

Beschluss

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover hat am 26. Oktober 2011 in dem Verfahren gemäß §19 Absatz 1 und 2 Buchstaben a und b der Satzung der Studierendenschaft, sowie gemäß der Satzung des Ältestenrats

über den Antrag eines Studenten der Leibniz Universität Hannover:

Die Einladung zur 7. ordentlichen Sitzung des Studentischen Rates für nichtig zu erklären und ein generelles Verfahren zur Einladung einzufordern, welches sicherstellt, dass alle Mitglieder des Studentischen Rates ordnungsgemäß zu den Sitzungen eingeladen werden,

durch seine Mitglieder: Tobias Schild, Daniel Gebauer, Thorsten Kuhn, Philip Le Butt beschlossen:

- 1.) Die Einladung zur 7. ordentlichen Sitzung des Studentischen Rates zum 26.10.2011 erfolgte nicht gemäß der Geschäftsordnung des Studentischen Rates
- 2.) Das derzeitige Einladungsverfahren stellt in der jetzigen Form nicht sicher, dass die Einladung jedes Mitglied, die Fachschaftsräte und den Ältestenrat gemäß der Geschäftsordnung des Studentischen Rates erreicht

GRÜNDE:

I.

Der Antragssteller bemängelt, dass das derzeitige Einladungsverfahren des Präsidiums zu den Sitzungen des Studentischen Rates nicht ordnungsgemäß abläuft. Der Studentische Rat (StuRa) besteht lt. Satzung aus 59 Mitgliedern. Davon sind lediglich 31 in dem Emailverteiler des StuRa. Die restlichen 28 Mitglieder werden auf „alternativen“ Wegen informiert. Dies kollidiert nach der Auffassung des Antragsstellers mit der GO StuRa und der Satzung der Studierendenschaft.

Der Antragsgegner verweist auf § 3 Abs. 1 Satz 1 GO Stura nach welchem alle Mitglieder per Email einzuladen sind. Des Weiteren wurde dem Ältestenrat mitgeteilt, dass es das Wahlamt bei der vergangenen Wahl versäumt hätte, die Wahllisten und damit die Emailadressen zu aktualisieren. Die Direktmandate wurden zweimal per Post eingeladen und dazu aufgefordert ihre Mailadressen beim Präsidium einzureichen. Des Weiteren wurden die Mitglieder während der Sitzungen dazu aufgefordert, ihre Mailadressen abzugeben.

II.

Gemäß § 3 GO des Studentischen Rates (GO StuRa) hat das Präsidium dafür Sorge zu tragen, dass jedes Mitglied, sowie die Fachschaftsräte, der AStA und der Ältestenrat eine Einladung zu einer Sitzung erhalten. Dieser Obliegenheit ist das Präsidium zumindest bei der Einladung zu der 7. ordentlichen Sitzung des Studentischen Rates (StuRa) nicht nachgekommen. Die Argumente des Präsidiums überzeugen in dieser Form nicht. Zwar haben die Antragsgegner mit Aufwand versucht, an alle Emailadressen der Mitglieder zu gelangen, allerdings muss - bei Nichterreichen einiger Mitglieder - eine alternative Form der Einladung - auch entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 GO StuRa - gewählt werden. Ansonsten wird ebenfalls entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 GO StuRa nicht mehr „jedes“ Mitglied eingeladen. Dieses wirkt in dem Fall schwerer als der Verstoß gegen die Form der Einladung per Email. Die nicht

ordnungsgemäße Einladung bewirkt allerdings – entgegen der Auffassung des Antragsstellers – nicht die Nichtigkeit der Einladung selbst. Der StuRa als Gremium muss trotz fehlerhafter Einladung weiterhin in der Lage sein Sitzungen abzuhalten und Beschlüsse zu treffen. Diese Beschlüsse sind jedoch anfechtbar und auf Beschluss des Ältestenrates für nichtig zu erklären, sollte sich herausstellen, dass diese bei ordnungsgemäßer Einladung in der Form nicht zu Stande gekommen wären.

- Tobias Schild-

- Daniel Gebauer-

-Thorsten Kuhn-

-Philip Le Butt-